



Haus- und Badeordnung

§ 1 Ordnung

1. Diese Badeordnung ist für alle Badbenutzer verbindlich.
2. Mit dem Eintritt erkennt jeder Badegast die Bestimmungen der Nutzungsordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Gruppenbesuchen, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen trägt der Gruppenleiter oder Vertreter des Veranstalters eine Mitverantwortung für die Teilnehmer. Vereins- und Übungsleiter, bei Schulklassen die Lehrkraft, müssen eine Rettungsschwimmbildung besitzen.
4. Die Roland Oase hält für den Schul- und Vereinssport zu bestimmten Zeiten abgetrennte Bahnen bereit. Diese Bahnen können zeitweise für den öffentlichen Badebetrieb gesperrt werden.

§ 2 Gäste

1. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgeschlossen sind Gäste, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder unter ansteckenden Krankheiten leiden. Gästen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, sowie geistig Behinderten sind die Benutzung und der Aufenthalt nur gemeinsam mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Gäste mit offenen Wunden, Hautausschlag oder anderen, Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Baden nicht zugelassen.
3. Kinder unter 5 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, ebenfalls Kinder unter 12 Jahren, die Nichtschwimmer sind. Entsprechendes gilt für Behinderte, die sich ohne Hilfe im Wasser nicht sicher aufhalten oder bewegen können. Die Begleitpersonen sind für die Aufsicht verantwortlich.
4. Tiere jeglicher Art haben keinen Zutritt und dürfen nicht mitgeführt werden.
5. Die Mitarbeiter können, wenn sie im Interesse der übrigen Besucher oder eines ungestörten Betriebsablaufes begründeten Anlass sehen, den Zutritt zur Roland Oase versagen.

Die Geschäftsführung kann ein generelles Hausverbot aussprechen.

§ 3 Eintritt

1. Der Eintritt und die Bezahlung erfolgt am Kassensautomat der Roland Oase.
2. Der Einzeleintritt berechtigt nur zum einmaligen Zugang der Roland Oase am selben Tag.
3. Gelöste Eintritte werden nicht erstattet.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Roland Oase sind öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Badezeiten

1. Der letzte Eintritt ist bis 30 Minuten vor Betriebsschluss möglich.
2. Die Badezeit endet beim Verlassen der Roland Oase, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
3. Die Geschäftsführung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen, z.B. aus technischen Gründen, die Badezeit allgemein oder für einen bestimmten Bereich beschränken.

§ 6 Nutzung

1. Die Roland Oase ist pfleglich zu behandeln. Für Papier und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Abfallkörbe zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Die Höhe des Entgeltes wird je nach Schadenumfang von der Geschäftsführung festgesetzt. Der Schadenersatz ist sofort zu entrichten.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so wird er gebeten, dies dem Personal der Roland Oase mitzuteilen. Mängel und nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche begründen keine Ansprüche gegen die Wirtschaftsbetriebe Stadt Bad Bramstedt GmbH.
3. Fahrzeuge sind auf eigene Gefahr auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen der Roland Oase abzustellen. Das Parken im Eingangsbereich der Roland Oase ist untersagt.

§ 7 Verhalten

1. Die Gäste der Roland Oase haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Wechsel- und Sammelumkleidekabinen stehen allen Badegästen zur Verfügung. Für die Garderobenschränke benötigt der Badegast 1 Euro zum Verschließen der Schränke. Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der Kleidung durch den Badegast zu verschließen.

Bei Verlust des Schlüssels sowie bei Beschädigung des Schlosses wird ein Entgelt von 10 €uro erhoben. Hat ein Badegast seinen Schlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des Tascheninhaltes übergeben.

3. Die Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Nichtschwimmer- und Eltern / Kindbecken benutzen (Schwimmflügelpflicht). Die Wassertiefe im Nichtschwimmerbecken beträgt 0,60 m bis 1,40 m.

Kleinkinder dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen das Eltern/Kind Becken benutzen (Wassertiefe 0,10 m bis 0,40 m). Das Sprung- und Schwimmerbecken mit Wassertiefen von 4,20 m bzw. 2,20 m bis 2,40 m sind ausschließlich schwimmkundigen Gästen vorbehalten.

Der Aufenthalt von Nichtschwimmern im Sprung- und Schwimmerbecken ist auch mit Schwimmhilfsmitteln nicht gestattet.

4. Die Sprunganlagen werden auf eigene Gefahr genutzt. Der Badegast hat sich zu überzeugen, dass beim Springen keine anderen Personen gefährdet werden. Es ist verboten, den Sprungbereich zu unterschwimmen. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich zu folgen. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn der Freibadaufsicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die 1-, 3- und 5-m Sprunganlage darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Seitliches Abspringen von den Sprungbrettern ist nicht gestattet.

5. Nicht gestattet ist u. a.:

- Andere unterzutauchen, in die Freibadbecken zu stoßen, zu fangen oder sonstigen Unfug zu treiben;
- vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen;
- auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einstiegsleitern, Absperrleinen und Geländern zu turnen;
- andere Freibadgäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
- Ball zu spielen ohne Erlaubnis der Freibadaufsicht.

6. In der Wasserrutsche ist nicht gestattet:

- mit dem Kopf nach vorne zu rutschen,
- von unten in die Rutsche zu steigen,
- sich in der Rutsche festzuhalten (Gefahr der Staubildung!).

Die Benutzung der Rutsche erfolgt auf eigenes Risiko! Die zulässigen Benutzungsarten bestimmen die Piktogramme am Zugang der Rutsche. Rutschen, insbesondere häufiges und unvorschriftsmäßiges Rutschen, kann zu einer Beschädigung der Badekleidung führen. Rutschen ist nicht zulässig für Gäste mit gesundheitlichen Schäden, z.B. Herz- und Kreislaufschwächen. Zum Rutschen bitte Brillen und Kontaktlinsen, Schmuck usw. ablegen. Das Rutschensofa am Rutschenende ist sofort nach Beendigung des Rutschvorgangs zu verlassen.

7. Im Strömungskanal ist nicht gestattet:

- von der Seite in den Strömungskanal zu springen,
- gegen die Strömung zu schwimmen,
- das Überspringen der Mittelwand.

8. Die Benutzung des Trimarans erfolgt auf eigene Gefahr.
Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich zu befolgen.

9. Außerdem ist nicht gestattet:

- Lärmen;
- der Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten,
- Abspielgeräten mit Lautsprecher darf nur so laut erfolgen, dass kein anderer Badegast belästigt wird;
- Rauchen in sämtlichen Räumen und im Bereich der Badezonen;
- Bier, Wein und andere alkoholische Getränke ins Freibad mitzubringen und dort zu verzehren;
- Ausspucken auf den Boden oder in das Freibadwasser
- Glas oder scharfe Gegenstände auf dem Freibadgelände wegzuwerfen.

10. Die Benutzung der Spielgeräte und Trampolinanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Betriebshaftung

1. Die Haftung der Roland Oase und ihrer Mitarbeiter beschränkt sich für den gesamten Anlagenbereich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Aufsicht und Betreuung von Kindern, sonstigen Minderjährigen, Nichtschwimmern, behinderten Gästen und Gruppen sind nicht Aufgabe der Roland Oase und ihrer Mitarbeiter, soweit nicht hierfür eigens vorgesehene und in Betrieb befindliche Einrichtungen benutzt werden oder im Einzelfall eine ausdrückliche Absprache getroffen wurde.
3. Eltern oder erwachsene Begleitpersonen haften für Kinder sowie für schwimmunkundige Minderjährige und Behinderte.
Schwimmunkundigen oder im Schwimmen behinderten Gästen ist die Benutzung der Wasserbereiche, in denen sie sich nur schwimmend aufhalten können, nur in Begleitung bei einer über die ganze Zeit des Wasseraufenthaltes andauernden verantwortlichen Betreuung gestattet.
4. Für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen, auch für inner- und außerhalb der Kleiderschränke abgelegte Kleiderstücke, wird nicht gehaftet.
5. Nicht gehaftet wird auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge, deren Inhalt sowie für die an den Fahrradständern angeschlossenen Fahrräder.

6. Die Benutzung der Wasserrutschen, des Strömungskanals, des Trimarans und der Sprunganlage sowie aller anderen zur Verfügung gestellten Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Die Benutzung der vorhandenen Spielgeräte geschieht für jeden Badegast auf eigene Gefahr. Bei Beschädigung wird Schadenersatz gefordert.

§ 9 Fundgegenstände

1. Gegenstände, die in der Roland Oase gefunden werden, sind beim Freibadpersonal abzugeben und werden im hauseigenen Fundbüro verwahrt.

Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Wünsche und Beschwerden

1. Etwaige Wünsche und Beschwerden der Freibadgäste nehmen der Badbetriebsleiter bzw. seine Diensthabenden Stellvertreter entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.
2. Weitergehende Wünsche und Beschwerden nimmt die Geschäftsführung gerne entgegen.

§ 11 Aufsicht

1. Die Freibadaufsicht hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Nutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Mitarbeiter ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Kindern in Begleitung Erwachsener liegt die Aufsichtspflicht bei den erwachsenen Begleitern.
2. Die Freibadmitarbeiter sind angewiesen, sich den Freibadgästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Die von der Roland Oase autorisierten Mitarbeiter sind befugt, Gäste, die
 - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Freibadgäste mutwillig belästigen,
 - trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Nutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen der Freibadaufsicht nicht Folge leisten,aus der Roland Oase zu verweisen. Zuwiderhandlungen können zu einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch führen.
3. Den unter § 2 Abs. 2 genannten Gästen kann der Zutritt zur Roland Oase zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot).
4. Im Falle der Verweisung aus der Roland Oase wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 12 Zutritt

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.
2. Das Betreten der abgesperrten Rasenteile und Pflanzstreifen ist untersagt.
3. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht bzw. nur mit besonderer Erlaubnis der Roland Oase zugelassen.
4. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Geschäftsführung bzw. von der Badbetriebsleitung besonders geregelt.

§ 13 Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Roland Oase ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft alleine die verantwortliche Freibadaufsicht.
2. Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht genutzt werden.
3. Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 14 Körperreinigung

1. Die Badeeinrichtungen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

§ 15 Speisen und Getränke

1. Am Kiosk gekaufte Speisen sind nur im Kioskbereich und auf der Liegewiese einzunehmen. Es ist aus Hygiene- und Sicherheitsgründen nicht gestattet, Speisen in den Bereich der Badeplattform mitzunehmen und dort zu verzehren.

§ 16 Bildübertragungen

1. Bildaufnahmen jeglicher Art (Fernsehen, Film, Video, Foto) dürfen nur mit Genehmigung der Roland Oase erfolgen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

1. Auf dem Freibadgelände sind Spiele wie Fußball, Schlagball, Schleuderball usw. nicht gestattet. Ballspielen ist nur auf den vorgesehenen Flächen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

2. Erfrischungen dürfen im Freibad nur von Personen angeboten werden, die eine besondere Erlaubnis der Geschäftsführung besitzen.
3. Bei Schwimmveranstaltungen ist das Sportbecken eine Stunde vor Kassenöffnung zur Veranstaltung zu räumen.
4. Bei Benutzung des Freibades durch Vereine und Schulen oder anderen geschlossenen Gruppen tragen die Leiter allein die Verantwortung für die Sicherheit der Teilnehmer. Das Aufsichtspersonal kann nur insoweit Hilfe leisten, wie es der Badebetrieb erlaubt.
5. Ausnahmen von den Regelungen der Nutzungsordnung können von der Geschäftsführung zugelassen werden.

§ 18 Videoüberwachung

Teile der Roland Oase werden videoüberwacht (Fahrradständer, Eingangsbereich, Saunaübergang und Elternkind Bereich)

Betreiber: Wirtschaftsbetriebe Stadt Bad Bramstedt GmbH
Stand: 1. Mai 2018

